

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

betr. Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen (SupWahlG) vom 24. Juni 2001, Kirchl. Amtsbl. S. 96, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 19. Juli 2012, Kirchl. Amtsbl. S. 233

Lüneburg, 8. April 2015

I.**Auftrag**

Die 25. Landessynode hatte während ihrer I. Tagung in der 4. Sitzung am 22. Februar 2014 den Antrag des Stadtkirchentages des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes Hannover vom 23. Oktober 2013 (Aktenstück Nr. 9 I 2) und den Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen vom 27. November 2013 (Aktenstück Nr. 9 I 1) dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen (Beschlussammlung der I. Tagung Nr. 3.1). Mit beiden Anträgen wird eine Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen (SupWahlG) angeregt. Übereinstimmend wird vorgeschlagen den Wahlausschuss zu verpflichten, dem Kirchenkreistag "mindestens", nicht wie bisher "höchstens", zwei Personen zur Wahl vorzuschlagen (vgl. § 10 Absatz 2 SupWahlG).

Der Antrag des Stadtkirchenverbandes Hannover enthält außerdem Änderungsanregungen, die die Ausschöpfung des Bewerberpotentials (§§ 7, 8 SupWahlG), die Gewährleistung einer echten Personalauswahlentscheidung durch den Kirchenkreistag (§§ 9, 10 SupWahlG) und die verbesserte Zusammenarbeit von Landeskirchenamt und Wahlausschuss betreffen (§§ 7, 8 SupWahlG).

II. Beratungsgrundlagen

Diesen Beratungsauftrag hat der Rechtsausschuss in seinen Sitzungen am 21. März 2014, 13. Mai 2014, 7. Juli 2014, 26. September 2014, 19. Januar 2015, 20. Februar 2015 und 18. März 2015 behandelt. Berücksichtigt wurden bei den Beratungen:

1. die in dem Aktenstück Nr. 68 B der 23. Landessynode vom 14. November 2006 wiedergegebenen Überlegungen der Arbeitsgruppe "Superintendentenamts", die 21 Besetzungsverfahren ausgewertet hatte,
2. der in der 64. Sitzung der 24. Landessynode am 30. Mai 2013 gefasste Beschluss, mit dem der Kirchensenat gebeten wird, der 25. Landessynode einen Kirchengesetzesentwurf mit Änderung des SupWahlG vorzulegen, der die Formulierungen zur Amtszeitverlängerung des 7. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (vom 11. Juni 2013, Kirchl. Amtsbl. S. 79) auf das SupWahlG überträgt - das ist bisher nicht geschehen -,
3. der von der Leiterin der Abteilung Personal, Aus- und Fortbildung der Pastoren und Pastorinnen im Landeskirchenamt, Frau Dr. Wendebourg, in der Sitzung des Rechtsausschusses am 13. Mai 2014 gegebene Erfahrungsbericht, der die vergangenen fünf Jahre (22 Besetzungsverfahren) umfasst, und
4. die vom Kirchensenat am 20. Oktober 2014 beschlossene und von der Landessynode am 25. November 2014 bestätigte Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreisfarrstellen - ErprobungsVO - vom 20. Oktober 2014, Kirchl. Amtsbl. S. 145 (Beschlussammlung der III. Tagung Nr. 1.3).

Der Rechtsausschuss schlägt der Landessynode vor, den Kirchensenat zu bitten, den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des SupWahlG vorzulegen, der den vorstehend erwähnten Beschluss der 24. Landessynode vom 30. Mai 2013, die nachstehend unter III. dargelegten Überlegungen und deren Erörterungen in der Landessynode nach Einbringung dieses Aktenstückes berücksichtigt.

III. Beratungsergebnisse

In Auswertung seiner Beratungen hält der Rechtsausschuss von den 20 Paragrafen des SupWahlG 16 (§§ 1 bis 5, 7 und 8, 11 bis 16, 19 und 20 SupWahlG) für nicht veränderungsbedürftig (1.1. bis 1.6), vier (§§ 6, 9, 17, 18 SupWahlG) für veränderungsbedürftig (2.1. bis 2.2.2.) und für § 10 SupWahlG weitere Erörterungen im Rahmen des mit diesem Aktenstück vorgeschlagenen Gesetzgebungsverfahrens für geboten (3.).

- 1.1 Die §§ 1, 11 und 12 SupWahlG entsprechen dem sich aus Artikel 54 i.V.m. Artikel 36 und 44 Absatz 2 der Kirchenverfassung (KVerf) ergebenden Grundsatz, dass das Amt des Superintendenten oder der Superintendentin mit einer bestimmten Pfarrstelle verbunden ist, die einer Kirchengemeinde zugeordnet ist. Da der mit der Superintendentur verbundene Anteil der Tätigkeit in der zugeordneten Kirchengemeinde in der Praxis immer geringer geworden ist (teilweise unter 10%), hat der Rechtsausschuss erwogen, ob der Einfluss der Superintendenturgemeinde auf das Besetzungsverfahren (Einziehen eigener Erkundigungen **über**, persönliche Kontaktaufnahme **mit** den vom Wahlausschuss vorgeschlagenen Personen, Berechtigung, schwerwiegende Bedenken geltend zu machen, §§ 11 Absatz 2 und 3, 12 Absatz 2 SupWahlG) nicht außer Verhältnis steht zur Bedeutung der Tätigkeit in der Superintendenturgemeinde. Eine Änderung des § 11 SupWahlG hält der Rechtsausschuss aber deshalb nicht für gerechtfertigt, weil der Wahlausschuss weiterhin den Gang des Verfahrens bestimmt (§ 11 Absatz 4 SupWahlG) und außerdem nach §§ 1, 3 der ErprobungsVO vom 20. Oktober 2014 (vgl. 2.4.9) die Möglichkeit besteht, das Amt des Superintendenten oder der Superintendentin mit einer Pfarrstelle zu verbinden, die nicht einer Kirchengemeinde, sondern dem Kirchenkreis zugeordnet ist. Die Frage, ob diese beiden Möglichkeiten (Kirchengemeinde oder Kirchenkreispfarrstelle für den Superintendenten oder die Superintendentin) nicht in zwei Regelungswerken (SupWahlG und ErprobungsVO vom 20. Oktober 2014), sondern in einem Gesetz (SupWahlG) zu normieren sind, ist erst nach Ablauf der sich aus den §§ 6 bis 8 ErprobungsVO vom 20. Oktober 2014 ergebenden Erprobungszeit (1. September 2014 bis 31. Dezember 2020) zu entscheiden.
- 1.2 Hinsichtlich der Bestimmungen über den Grundsatz der Wahl, die Einleitung und das Ende des Wahlverfahrens und die Ausschreibung (§§ 2 bis 4 SupWahlG) hält der Rechtsausschuss eine Änderung nicht für geboten, weil sich hierfür aus dem Beratungsauftrag (I.) und den ausgewerteten Unterlagen (II.) keine Anhaltspunkte ergeben. Die Frage, ob inhaltliche Anforderungen an

die Ausschreibung in das Gesetz aufgenommen werden sollen, hat der Rechtsausschuss mit der Begründung verneint, die grundsätzlichen Anforderungen des Amtes ergäben sich aus den §§ 7 Absatz 1 und 9 Absatz 1 (pfarramtliche Erfahrung, für das Leitungsamt notwendige Fähigkeiten vor dem Hintergrund der besonderen Situation des Kirchenkreises, Eignung, Befähigung). Außerdem sei angesichts der sehr unterschiedlichen Situationen in den Kirchenkreisen der hannoverschen Landeskirche eine große Flexibilität hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung der Ausschreibung erforderlich, die gesetzlich nicht eingeschränkt werden sollte.

- 1.3 Hinsichtlich der Zusammensetzung des Wahlausschusses (§ 5 Absatz 2 SupWahlG) hat der Rechtsausschuss diskutiert, ob nicht nur der Kirchenkreisvorstand (§ 5 Absatz 2, Nr. 1 SupWahlG), sondern auch der Kirchenkreistag durch fünf Mitglieder (statt drei, § 5 Absatz 2 Nr. 2 SupWahlG) repräsentiert werden sollte und ob nicht nur die Beteiligung der Pastoren und Pastorinnen gesetzlich gewährleistet werden sollte, sondern auch die der Diakone und Diakoninnen, Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen und der Mitarbeitervertretung.

Im Ergebnis hat der Rechtsausschuss dies aber nicht für erforderlich gehalten. Weil der für die Wahl verantwortliche Kirchenkreistag im Hinblick darauf, dass auch Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes Mitglieder des Kirchenkreistages sind, ausreichend repräsentiert ist und weil der Kirchenkreistag auch Angehörige der übrigen Mitarbeiterschaft als Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen kann und in der Praxis auch bestimmt. Außerdem ist davon auszugehen, dass jedes Mitglied des Wahlausschusses sich seiner Verantwortung bewusst ist, die Interessen aller Betroffenen zu berücksichtigen.

- 1.4 Das Anliegen des Stadtkirchentages des Ev. luth. Stadtkirchenverbandes Hannover in § 7 SupWahlG, die Verpflichtung des Landeskirchenamtes zu normieren, dem Wahlausschuss alle Bewerber und Vorschläge mitzuteilen, um so das Vorschlagsrecht des Wahlausschusses (§ 7 Absatz 2 Satz 2 SupWahlG) zu stärken und eine größere Transparenz des Besetzungsverfahrens herzustellen, hält der Rechtsausschuss für nicht gerechtfertigt:

Das mehrstufige Besetzungsverfahren (Bewerbung - Wahlvorschlag - Wahlaufsatz - Wahl) dient nicht nur der Erarbeitung einer optimalen und möglichst transparenten Personalentscheidung, sondern auch dem Schutz der Bewerber und Bewerberinnen vor der Öffentlichkeit vergeblicher Bewerbungen und deren Auswirkungen auf den künftigen beruflichen Werdegang. Im Rahmen dieses Spannungsverhältnisses sind die normierten Befugnisse des Wahlausschusses,

insbesondere auch im Rahmen der Beratungen des weiteren Vorgehens mit dem Landeskirchenamt (§ 9 SupWahlG) ausreichend und genießt der Schutz der Bewerber und Bewerberinnen insoweit Vorrang. Das entspricht auch der in dem eingangs (II.1.) genannten Aktenstück Nr. 68 B wiedergegebenen Auffassung der Arbeitsgruppe "Superintendentenamt", der ein entsprechendes Begehren des Kirchenkreises Celle nicht befürwortet hatte (S. 12).

1.5 Die drei zu § 8 SupWahlG vom Stadtkirchentag des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes Hannover angeregten Änderungen hält der Rechtsausschuss ebenfalls nicht für geboten.

1.5.1 Nach Abschluss der Beratungen des Landeskirchenamtes und des Bischofsrates, den Wahlvorschlag nicht nur im Einvernehmen mit dem Landesbischof oder der Landesbischöfin (§ 8 Absatz 2 SupWahlG), sondern auch im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss zu beschließen, hält der Rechtsausschuss aus gesetzessystematischen Gründen für nicht gerechtfertigt.

Diese Systematik ist dadurch gekennzeichnet, dass für den Wahlvorschlag und den Wahlaufsatz getrennte Verantwortungsebenen vorgesehen sind. Für den Wahlvorschlag sind das Landeskirchenamt, der Bischofsrat und der Landesbischof oder die Landesbischöfin verantwortlich (§ 8 SupWahlG), für den Wahlaufsatz der Wahlausschuss (§ 10 SupWahlG).

Die Verbindung zwischen diesen beiden Ebenen ist gewährleistet durch die Erörterung der Besetzung mit dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin (§ 7 SupWahlG), die auch ein Vorschlagsrecht des Wahlausschusses vorsieht (§ 7 Absatz 1 Satz 2 SupWahlG), und die Beratung des Wahlvorschlages im Wahlausschuss (§ 9 SupWahlG), in deren Rahmen der Wahlausschuss eine Entscheidung des Landeskirchenamtes über die Abänderung des Wahlvorschlages herbeiführen kann (§ 9 Absatz 3 SupWahlG). Durch diese Mehrstufigkeit des Verfahrens ist in ausreichender Weise gewährleistet, dass der Kirchenkreistag seine Wahlentscheidung (§ 2 Absatz 1 Satz 1 SupWahlG) letztverantwortlich auf der Grundlage umfangreichen Entscheidungsmaterials trifft; eine Wahlentscheidung, die auch darin bestehen kann, dass der Kirchenkreistag durch Nichtwahl einer der vorgeschlagenen Bewerberinnen oder eines Bewerbers ein erneutes Besetzungsverfahren erforderlich macht.

- 1.5.2 Dem Vorschlag, dass der Wahlvorschlag nicht "bis zu drei Namen" (§ 8 Absatz 3 SupWahlG), sondern "mindestens drei" und nur mit Zustimmung des Wahlausschusses weniger Namen enthält, stimmt der Rechtsausschuss nicht zu:

Auch in diesem Zusammenhang ist das bereits angesprochene (III.1.4) Spannungsverhältnis zwischen Transparenz des Besetzungsverfahrens und dem Schutz der Bewerber und Bewerberinnen zu berücksichtigen. Dies rechtfertigt es, an der Formulierung "bis zu drei Namen" festzuhalten. Dies auch deshalb, weil sowohl der Wahlausschuss als auch der Kirchenkreistag im Rahmen der vorstehend (III.1.5.1) dargestellten gesetzlichen Kompetenzen (§ 7 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 3 und § 2 Absatz 1 Satz 1 SupWahlG) Einfluss auch auf die Zahl der in den Wahlvorschlag aufzunehmenden Namen nehmen können. Im Übrigen hat - wie sich aus den berücksichtigten Unterlagen ergibt (vgl. vorstehend: II.1 und 3.) - während der mehrjährigen Besetzungspraxis mit über 20 Besetzungsverfahren der Wahlvorschlag nur in einem Ausnahmefall lediglich einen Namen enthalten.

- 1.5.3 Die Verwaltungspraxis, die Bewerbungen von Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern aus dem von dem Wahlverfahren betroffenen Kirchenkreis unberücksichtigt zu lassen, durch eine Vorschrift des SupWahlG auszuschließen, hält der Rechtsausschuss für nicht gerechtfertigt:

Bei diesem Gesichtspunkt handelt es sich um eines von vielen Auswahlkriterien, die bei der Entscheidung über die Besetzung einer Superintendenturpfarrstelle zu berücksichtigen sind. Es gibt aber keine kirchengesetzliche Grundlage dafür, eine Bewerbung allein mit der Begründung abzulehnen, die Inhaberschaft eines Amtes in dem betroffenen Kirchenkreis schließe eine Bewerbung um die Superintendenturpfarrstelle aus. Eine solche Entscheidung ist rechtswidrig, weil sie die übrigen, teilweise gesetzlich ausdrücklich (§§ 7 Absatz 1 Satz 1, 9 Absatz 1 Satz 1 SupWahlG) vorgeschriebenen Auswahlkriterien ("pfarramtliche Erfahrung", "für das Leitungsamt notwendige Fähigkeiten", "Eignung und Befähigung" etc.) unberücksichtigt lässt. Eine Vorschrift in das SupWahlG aufzunehmen, die dies ausschließt, ist aber deshalb nicht gerechtfertigt, weil es sich um eines von vielen Entscheidungskriterien handelt, das so eine Sonderregelung erföhre, die mit der Gefahr der Fehlgewichtung dieses Gesichtspunktes verbunden ist. Die Verantwortung für die rechtmäßige und sachgerechte Berücksichtigung aller

bei der Besetzung einer Superintendenturpfarrstelle zu beachtenden Entscheidungskriterien tragen alle an diesem mehrstufigen Entscheidungsverfahren Beteiligten im Rahmen der ihnen durch das SupWahlG zugewiesenen Kompetenzen. In der Abwägung dieser Kriterien kann es angezeigt sein, eine sogenannte "Hausbewerbung" nicht zu berücksichtigen. Dies muss aber nicht zwingend so sein.

- 1.6 Die §§ 11 bis 16 SupWahlG hält der Rechtsausschuss nicht für veränderungsbedürftig. Hinsichtlich der §§ 11 bis 12 SupWahlG wird auf die vorstehenden Ausführungen (III.1.1) Bezug genommen. Hinsichtlich der §§ 13 bis 16 SupWahlG, die die Durchführung der Wahl des Superintendenten oder der Superintendentin durch den Kirchenkreistag, die Anfechtung der Wahl und die Einweisung in die Superintendenturpfarrstelle und die Einführung betreffen, ergeben sich weder aus dem in diesem Aktenstück zu behandelnden Anträgen (vom 23. Oktober und 27. November 2013) noch aus den berücksichtigten Beratungsunterlagen (II.1 bis 4) Anhaltspunkte, die eine Änderung dieser Vorschriften rechtfertigen könnten. Gleiches gilt für die §§ 19 und 20 SupWahlG, die die Ermächtigung zum Erlass von Ausführungsbestimmungen, das Inkrafttreten des Gesetzes und Übergangsregelungen enthalten.

- 2.1 Der § 6 Absatz 2 SupWahlG ("Der Leiter oder die Leiterin der zuständigen kirchlichen Verwaltungsstellen kann bei Bedarf zu den Sitzungen des Wahlausschusses hinzugezogen werden.") bedarf angesichts der seit dem Jahr 2007 durchgeführten und auch künftig noch vorgesehenen Fusionen von Kirchenkreisämtern und den damit verbundenen Zuständigkeiten für mehrere Kirchenkreise einer Erweiterung des Personenkreises, der die vorgesehene Verwaltungshilfe wahrnehmen kann. Deshalb sollte der Begriff "Der Leiter oder die Leiterin" durch "Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin" ersetzt werden. Zwar obliegt diese Aufgabe grundsätzlich dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltungsstelle, aber die mit den Ämterfusionen verbundenen Verwaltungsaufgaben für mehrere Kirchenkreise können dazu führen, dass die für die Unterstützung der Arbeit des Wahlausschusses maßgeblichen Fachkenntnisse der Stellvertreter- oder Abteilungsleiterenebene zugeordnet sind.
 - 2.2.1 Hinsichtlich des § 9 SupWahlG, der die Beratung des Wahlvorschlages betrifft, hält der Rechtsausschuss es für geboten, den zweiten Satz des ersten Absatzes ("Er soll sie zu einer Sitzung einladen".) zu ändern und den Wahlausschuss zu der Einladung der zur Wahl vorgeschlagenen Personen zu verpflichten ("Er lädt sie zu einer Sitzung ein."). Dadurch

wird gewährleistet, dass der Wahlausschuss in seiner vollständigen Zusammensetzung die zur Wahl vorgeschlagenen Personen im formellen Auswahlverfahren kennen lernt und unterschiedliche Informationen der Mitglieder des Wahlausschusses über die Qualifikation der Bewerber ausgeglichen werden können. Gleichzeitig wird dadurch stärker als im bisherigen Gesetzestext betont, dass es nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, dass der gesamte Wahlausschuss bereits vor dem Vorliegen eines Wahlvorschlages Gespräche mit Personen führt, die an einer Bewerbung interessiert sind, sich aber noch nicht förmlich beworben haben. Im Hinblick auf die klarer formulierte Verpflichtung, die zur Wahl vorgeschlagenen Personen zu einer Sitzung des Wahlausschusses einzuladen, hält es der Rechtsausschuss nicht für geboten, auch die Möglichkeit des Wahlausschusses, Erkundigungen über die Eignung und Befähigung der zur Wahl vorgeschlagenen Personen einzuziehen (§ 9 Absatz 1 Satz1 SupWahlG, " ... steht es frei ...") als Verpflichtung hierzu zu normieren.

- 2.2.2 Der Anregung des Stadtkirchentages des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes Hannover, § 9 Absatz 2 SupWahlG, der den zur Wahl vorgeschlagenen Personen jede Art von Werbung und Verbindungsaufnahme mit den für die Auswahl Verantwortlichen untersagt, zu streichen, weil diese Regelung nicht mehr zeitgemäß sei, folgt der Rechtsausschuss nicht.

Diese Regelung betrifft nicht die Kontaktaufnahme in der Zeit von der Bewerbung bis zum Beschluss des Landeskirchenamtes über den Wahlvorschlag (§ 8 Absatz 2 SupWahlG); bei den in dieser Zeit entstehenden Kontakten zwischen den Bewerbern und den Verantwortlichen des betreffenden Kirchenkreises und der Superintendenturpfarrstelle handelt es sich um einen informellen Bereich, der nach Auffassung des Rechtsausschusses, die auch die Arbeitsgruppe "Superintendentenamt" vertreten hat (vgl. Aktenstück Nr. 68 B der 23. Landessynode, S. 11), einer gesetzlichen Regelung nicht zugänglich ist. Nach Bestimmung der zur Wahl vorgeschlagenen Personen beginnt aber die letzte Stufe des mehrstufigen Auswahlverfahrens, in der der Kirchenkreistag nach Vorbereitung durch den Wahlausschuss abschließend und letztverantwortlich entscheidet. In dieser Phase Werbung und Einflussnahmen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen zu untersagen, dient der Funktionsfähigkeit des Auswahlverfahrens und ist keine Frage der Zeitgemäßheit.

- 2.3.1 Hinsichtlich der die Verlängerung der Amtszeit betreffenden §§ 17, 18 SupWahlG hat der Rechtsausschuss erwogen, ob statt der jetzt vorgesehenen unbefristeten Verlängerung der Amtszeit (§§ 17 Absatz 2, 18 Absatz 3 SupWahlG) eine ebenfalls auf zehn Jahre befristete Verlängerung normiert werden sollte, um flexibel handeln zu können. Er hat sich aber für die Beibehaltung der bestehenden Regelung entschieden, weil das Durchschnittsalter der Superintendenten und Superintendentinnen bei Amtsantritt mittlerweile 53,29 Jahre beträgt und Konfliktfällen im Rahmen der alle sechs Jahre stattfindenden Perspektivgespräche und durch dienstrechtliche Maßnahmen (z.B. Versetzung) in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden kann.
- 2.3.2 Für § 18 SupWahlG hält der Rechtsausschuss eine Neufassung für erforderlich, die die Formulierungen der Kirchenverfassung (Artikel 54) berücksichtigt, eine Reduzierung des Einflusses der Superintendentengemeinde vorsieht und die geschäftsleitende Zuständigkeit des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin normiert. Erwogen hat der Rechtsausschuss außerdem eine Neufassung dieser Vorschrift die vorsieht, dass der Kirchenkreistag, nicht aber der Kirchenkreisvorstand die Entscheidung über die Verlängerung trifft. Die entsprechenden Formulierungen des § 18 SupWahlG, die der Rechtsausschuss vorschlägt, sind in der Anlage zu diesem Aktenstück als Variante 1 und 2 wiedergegeben und der gegenwärtig geltenden Fassung gegenübergestellt.

Die Mehrheit der Mitglieder des Rechtsausschusses befürwortet die Variante 1: Die Anknüpfung an die kirchenverfassungsrechtlichen Formulierungen in den neuen Regelungen zur Amtszeitbegrenzung im Bischofsamt und im Landessuperintendentenamts entspricht dem sachgerechten, eingangs (II.2) genannten Beschluss der Landessynode vom 30. Mai 2013, weil sie die Aufgabenverteilung zwischen den Beteiligten klarer regelt. Die Entscheidung über die Verlängerung durch den Kirchenkreisvorstand - ohne Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Superintendentengemeinde (gegenwärtig geltende Fassung) und nicht durch den Kirchenkreistag (Variante 2) - ist gerechtfertigt, weil durch das für den Kirchenkreistag und die Superintendentengemeinde vorgesehene Widerspruchsrecht (§ 18 Absatz 2 der Variante 1) die Rechte dieser Gremien ausreichend gewahrt werden und der Kirchen-

kreisvorstand aufgrund seiner intensiven mehrjährigen Zusammenarbeit mit dem Superintendenten oder der Superintendentin die für die Verlängerungsentscheidung erforderlichen Kenntnisse hat. Außerdem wird das Interesse der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers, diese Personalentscheidung nicht zum Gegenstand öffentlicher Auseinandersetzungen werden zu lassen, so mehr geschützt als bei einer Entscheidung durch den Kirchenkreistag. Für diese Entscheidungskompetenz (Variante 2) spricht allerdings, dass die Bedeutung der Verlängerung der Amtszeit der Bedeutung der Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten entspricht, für die der Kirchenkreistag als letztverantwortlich entscheidendes Gremium des Kirchenkreises zuständig ist (§§ 2 Satz 1, 14 SupWahlG) und auch bleiben soll.

Die geschäftsleitende Zuständigkeit des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin (Varianten 1 und 2) dient der neutralen Gewährleistung eines sach- und zeitgerechten Verfahrensablaufs.

3. Hinsichtlich der von den Antragstellern übereinstimmend vorgeschlagenen Änderung des § 10 Absatz 2 Satz 1 SupWahlG ("Der Wahlaufsatz darf höchstens zwei Namen enthalten."), mit der die Verpflichtung zur Aufnahme von "mindestens zwei Namen" angeregt wird, haben die Mitglieder des Rechtsausschusses in den Sitzungen am 19. Januar 2015 und 20. Februar 2015 unterschiedlich votiert und deshalb hält der Rechtsausschuss weitere Erörterungen im Rahmen des von ihm vorgeschlagenen Gesetzgebungsverfahrens für geboten.

Die Verpflichtung, "mindestens zwei Namen" in den Wahlaufsatz aufzunehmen hat der Rechtsausschuss einheitlich abgelehnt.

Die Mehrheit der Mitglieder hat sich für die Beibehaltung der geltenden Regelung ("höchstens zwei Namen") ausgesprochen und dies mit den Erwägungen zur Anzahl der im Wahlvorschlag (§ 8 Absatz 3 SupWahlG; vorstehend III.1.5.2) enthaltenen Namen ("bis zu drei Namen") begründet und dabei die schon erwähnte Auswertung von 22 Besetzungsverfahren (vgl. I.3) berücksichtigt, wonach in diesen Verfahren der Wahlvorschlag des Landeskirchenamtes 19 mal zwei Namen und drei mal drei Namen enthielt und der Wahlaufsatz des Wahlausschusses in elf Fällen mit der erforderlichen Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Wahlausschusses auf einen Namen reduziert wurde.

Die übrigen Mitglieder des Rechtsausschusses haben sich für die Formulierung: "Der Wahlaufsatz soll nach Möglichkeit zwei Namen enthalten." ausgesprochen und dies damit begründet, dass der den Wahlaufsatz erarbeitende Wahlausschuss die Entscheidung des Kirchenkreistages vorbereitet und dieser als in dem mehrstufigen Auswahlverfahren letztverantwortlichem Organ des Kirchenkreises grundsätzlich die Auswahl zwischen zwei Bewerberinnen oder Bewerbern obliegen sollte.

IV. Anträge

Der Rechtsausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen (SupWahlG) vom 24. Juni 2001, Kirchl. Amtsbl. S. 96, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 19. Juli 2012, Kirchl. Amtsbl. S. 233 (Aktenstück Nr. 33) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Der Kirchensenat wird gebeten, der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vorzulegen, der den in der 64. Sitzung der 24. Landessynode am 30. Mai 2013 gefassten Beschluss, die in diesem Aktenstück unter III. dargelegten Überlegungen und deren Erörterungen nach Einbringung dieses Aktenstückes berücksichtigt.*

Reisner
Vorsitzender

Anlage

§ 18 SupWahlG

geltender Gesetzestext	Änderung Variante 1	Änderung Variante 2
<p style="text-align: center;">§ 18 Verlängerung der Amtszeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Verlängerung der Amtszeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Verlängerung der Amtszeit</p>
<p>(1) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann die Amtszeit des Superintendenten oder der Superintendentin im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde verlängern. ²Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Superintendenten oder der Superintendentin entscheidet der Kirchenkreisvorstand über eine Verlängerung der Amtszeit. Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin unterrichtet den Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde und den Kirchenkreistag über eine Verlängerung.</p>	<p>(1) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Superintendenten oder der Superintendentin entscheidet der Kirchenkreistag auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes über eine Verlängerung der Amtszeit. Der Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde kann einen Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder aufheben.</p>
<p>(2) ¹Wird die Amtszeit des Superintendenten oder der Superintendentin nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf verlängert, so ist ein Wahlverfahren nach §§ 3 ff. durchzuführen. ²Der Kirchenkreistag kann spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Superintendenten oder der Superintendentin mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder verlangen, dass ein Wahlverfahren durchgeführt wird.</p>	<p>(2) Der Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde oder der Kirchenkreistag können einer Verlängerung der Amtszeit des Superintendenten oder der Superintendentin widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangen, dass ein Wahlverfahren durchgeführt wird. Dem Verlangen eines Wahlverfahrens müssen im Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde mindestens zwei Drittel und im Kirchenkreistag mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder zustimmen.</p>	<p>(2) Die Verhandlungen des Kirchenkreisvorstandes und des Kirchenvorstandes der Superintendentur-Gemeinde über Entscheidungen nach Absatz 1 werden durch den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin geleitet. Er oder sie lädt zu den Sitzungen ein.</p>
<p>(3) Wird die Amtszeit verlängert, so wird die Superintendentur-Pfarrstelle mit dem Beginn der Verlängerungszeit unbefristet übertragen.</p>	<p>(3) Wird die Amtszeit verlängert, so wird die Superintendentur-Pfarrstelle mit dem Beginn der Verlängerungszeit unbefristet übertragen.</p>	<p>(3) Wird die Amtszeit verlängert, so wird die Superintendentur-Pfarrstelle mit dem Beginn der Verlängerungszeit unbefristet übertragen.</p>

geltender Gesetzestext	Änderung Variante 1	Änderung Variante 2
<p>(4) ¹Wird ein Wahlverfahren durchgeführt, so kann der im Amt befindliche Superintendent oder die im Amt befindliche Superintendentin erneut nach § 8 zur Wahl vorgeschlagen werden. ²Wird er oder sie nicht wieder gewählt, so kann er oder sie nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes versetzt werden.</p>	<p>(4) Wird die Amtszeit nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf verlängert, so ist ein Wahlverfahren nach §§ 3 ff. durchzuführen. In diesem Fall kann der im Amt befindliche Superintendent oder die im Amt befindliche Superintendentin erneut nach § 8 zur Wahl vorgeschlagen werden. Wird er oder sie nicht wieder gewählt, so kann er oder sie nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes versetzt werden.</p>	<p>(4) Wird die Amtszeit nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf verlängert, so ist ein Wahlverfahren nach §§ 3 ff. durchzuführen. In diesem Fall kann der im Amt befindliche Superintendent oder die im Amt befindliche Superintendentin erneut nach § 8 zur Wahl vorgeschlagen werden. Wird er oder sie nicht wieder gewählt, so kann er oder sie nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes versetzt werden.</p>
	<p>(5) Die Verhandlungen des Kirchenkreisvorstandes und des Kirchenvorstandes der Superintendentur-Gemeinde über Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 werden durch den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin geleitet. Er oder sie lädt zu den Sitzungen ein.</p>	